

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Arnold Schröder Industrieöfen GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Einkaufsgeschäfte (Verträge, bei denen wir Käufer sind) und die von uns erteilten Aufträge auf Lieferungen und sonstige Leistungen (Verträge, bei denen wir Auftraggeber sind). Auf unsere Verkaufsgeschäfte und Verträge mit Verbrauchern finden diese Bedingungen keine Anwendung. Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht schriftlich anerkennen durch ausdrückliche Bestätigung, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Diese Bedingungen sind in ihrer jeweiligen, aktuellen Fassung auch Grundlage aller zukünftigen Einkaufsgeschäfte und Aufträge nach Ziff. 1.1, auch wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.3 Soweit in diesen Bedingungen „Schriftlichkeit“ oder „Schriftform“ gefordert wird, sind Schriftform nach §§ 127, 126 Abs. 2 BGB, oder elektronische Form nach §§ 127, 126a BGB, oder Textform nach §§ 127, 126b BGB zulässig.

2. Bestellungen und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Anfragen sind unverbindlich und freibleibend.
- 2.2 Angaben in unserer Bestellung und/oder Bestellunterlagen, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten uns nicht. Auf offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler, Unvollständigkeiten bei der Bestellung einschließlich etwaig fehlender Bestellunterlagen, hat uns der Lieferant vor Annahme hinzuweisen zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung der Angaben. Ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.3 Der Lieferant hat unsere Bestellung innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzunehmen. Nimmt der Lieferant unsere Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen durch schriftliche Bestätigung an, sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- 2.4 Der Lieferant hat in seinem Angebot auf Abweichungen von unserer Bestellung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Auskunfts-, Hinweis- und Sorgfaltspflichten des Lieferanten

- 3.1 Wurde der Lieferant über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet, oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen.
- 3.2 Der Lieferant hat uns Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Ausführung gegenüber den bislang erbrachten gleichartigen Lieferungen oder Leistungen unverzüglich schriftlich anzugeben. Gleichermaßen gilt für Änderungen in Produktbeschreibungen, Produkt-Datenblättern, usw. sowie bei Änderungen bei etwaigen Vorlieferanten.
- 3.3 Auf Anforderung hat uns der Lieferant sämtliche für die Erbringung der vertraglichen Leistung eingesetzten Vorlieferanten, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer, Zulieferer und sonstige Dritter, die für die Vertragserfüllung erforderliche wesentliche Leistungen erbringen, mitzuteilen. Beabsichtigt der Lieferant für die Vertragserfüllung wesentliche Leistungen durch Dritte ausführen zu lassen oder bei Dritten zuzukaufen, ist hierfür unsere vorherige Zustimmung erforderlich.
- 3.4 Produktbeschreibungen, Produkt-Datenblätter, Werkszeugnisse, Abnahmeprüfzeugnisse und sonstige wesentlichen Produktdokumentationen und Produktunterlagen hat uns der Lieferant auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung zu stellen, auch wenn dies nicht in der Bestellung angegeben ist.

4. Lieferzeiten und Verzögerungen, Vertragsstrafe

- 4.1 Die in der Bestellung angeführte Lieferzeit ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung maßgeblich ist der Eingang der Ware an der von uns angegebenen Lieferanschrift.

- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn die in der Bestellung angegebene oder anderweitig vereinbarte Lieferzeit – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Der Lieferant hat uns unverzüglich unter Angabe von Gründen über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen.
- 4.3 Wir sind nicht verpflichtet, Teillieferungen und/oder Vorablieferungen bzw. -ausführungen anzunehmen.
- 4.4 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. 4.5 bleiben unberührt.
- 4.5 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen, pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendet Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Weitergehende Ansprüche und Rechte, insbesondere die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens (Verzugsschaden) bleibt unberührt. Steht uns ein Anspruch auf Schadensersatz wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung zu, gilt die verwirkte Strafe als Mindestbetrag des Schadens.

5. Erfüllungsort, Lieferung, Gefahrübergang

- 5.1 Die Lieferung erfolgt EXW (Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort in der Bestellung nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Sitz zu erfolgen. Der angegebene bzw. vereinbarte Bestimmungsort ist auch Erfüllungsort für Lieferungen und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 5.2 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum der Ausstellung und des Versands, Artikelnummer und Anzahl der Lieferung sowie unserer Bestellkennung beizulegen.
- 5.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die von uns in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und sind bindend. Sie verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 6.2 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, enthält der angegebene Preis alle Leistungen und Nebenleistungen, die zur vollständigen Herstellung und Lieferung der zu erbringenden Leistungen erforderlich sind, wie z.B. Kosten für Hilfsmittel, Fracht, Zölle, Verpackungsmaterial und Transport an den von uns angegebenen Bestimmungsort sowie alle Aufwendungen zur Durchführung der betriebsbereiten Aufbau- und Montagearbeiten. Kosten für Abweichungen, wie z.B. besondere Erschwernisse oder Lieferung/Leistungserbringung an Sonn- und Feiertagen, sind vor Annahme des Auftrags gesondert zu vereinbaren.
- 6.3 Rechnungen sind unter Angabe der Bestelldaten zu erstellen und an uns zuzusenden unter rechnung@schoeder-industrieoefen.de.
- 6.4 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Kalendertagen beginnend ab vollständiger Lieferung und Leistung einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Leisten wir Zahlungen innerhalb von 30 Kalendertagen, sind wir berechtigt, 2 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung abzuziehen.
- 6.5 Bei mangelhafter oder unvollständiger Lieferung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- 6.6 Im Falle eines etwaigen Zahlungsverzugs beträgt der Verzugszinssatz, den der Lieferant berechtigt ist geltend zu machen, 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Im Übrigen gelten im Falle eines etwaigen Zahlungsverzugs die gesetzlichen Vorschriften.

7. Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- 7.1 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen, Rohmaterialien, Werkzeugen, Vorrichtungen und anderen Gegenständen, die wir dem Lieferanten bereitstellen, behalten wir uns das Eigentum sowie die Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen und Gegenstände sind ausschließlich für

die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erfüllung des Vertrages an uns zurückzugeben. Die Unterlagen und Gegenstände dürfen nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

- 7.2 Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Informationen technischer und kaufmännischer Art als Geschäftsgeheimnis im Sinne des GeschGehG zu behandeln.
- 7.3 Soweit von uns überlassene Gegenstände vom Lieferanten zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet oder umgebildet werden, gelten wir eigentumsrechtlich als Hersteller. Im Falle einer Verbindung oder untrennbarer Vermischung mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände zur Zeit der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant anteilmäßig das Miteigentum an uns überträgt.
- 7.4 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des vereinbarten Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch Zahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Zahlung des vereinbarten Preises für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor der Zahlung des vereinbarten Preises zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts des Lieferanten, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 7.5 Dem Lieferanten von uns überlassene Gegenstände und Komponenten sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Beschädigungen, Zerstörungen sowie Verlust sind uns umgehend zu melden. Für Wertminderungen oder Verlust, welche beim Lieferanten oder seinen Erfüllungsgehilfen eintreten, haftet der Lieferant.

8. Sachmangelhaftung

- 8.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware, einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen, und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.2 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und mit dem vereinbarten Zugehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird. Werden in unsere Bestellung Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Ausführungshinweise oder sonstige Unterlagen beigefügt oder darauf Bezug genommen, so gelten diese als in den Vertrag einbezogen Beschaffenheitsvereinbarungen.
- 8.3 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten wie z.B. Transportschäden, offensichtlicher Falsch- oder Minderlieferungen oder die bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 30 Arbeitstagen ab Eingang der Lieferung, mitgeteilt wird. Bei versteckten Mängeln gelten die gesetzlichen Rügepflichten mit der Maßgabe, dass diese binnen 30 Tagen nach der Entdeckung dem Lieferanten angezeigt werden müssen.
- 8.4 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung. Unzumutbarkeit liegt insbesondere bei besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Einritt unverhältnismäßiger Schäden vor.
- 8.5 Haben wir die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, bevor der Mangel offenbar wurde, ist der Lieferant im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, uns die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. Zu erstatten sind insoweit auch frustrierte Aufwendungen wie Veredelungsarbeiten.
- 8.6 Der Lieferant ist verpflichtet, auch die notwendigen Aufwendungen bei uns oder unseren Abnehmern zu erstatten, die im

Vorfeld von der im Zusammenhang mit Mängelhaftungsergebnissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (z.B. Rückrufaktion) entstehen. Der Lieferant hat auch die Aufwendungen zu erstatten, die wir gegenüber unseren Kunden zu tragen haben und die auf Mängel der von ihm bezogenen Lieferung zurückzuführen sind.

- 8.7 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen, den vereinbarten Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Übrigen stehen uns die gesetzlichen Schadens- und Aufwendungersatzansprüche zu.

9. Produkthaftung, Versicherung

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die durch Herstellung, Lieferung, Lagerung oder Verwendung der gelieferten Ware entstehen, auf erstes Anfordern freizustellen. Die vorstehende Freistellungsverpflichtung gilt nicht, wenn der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht.
- 9.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Mindest-Deckungssumme pro Personenschaden bzw. Sachschaden abzuschließen und während der Vertragsbeziehung aufrechtzuhalten. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

10. Arbeits- und Umweltschutz

- 10.1 Die Verpackung sowie sonstige Abfälle (Verbrauchs- und Hilfsmaterialien) haben entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften der deutschen Verpackungsordnung sowie sonstiger Vorschriften wieder verwendbar oder für uns unentgeltlich recyclebar zu sein.
- 10.2 Alle Lieferungen müssen den für uns gültigen Gesetzen, Verordnungen und anderen Bestimmungen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass die Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz-Vorschriften (auch berufsgenossenschaftliche Regelwerke) sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln beachtet werden. Auf unser Verlangen hat der Lieferant auf seine Kosten Nachweise über die Einhaltung der Bestimmungen zu erbringen.
- 10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, auf unser Verlangen uns oder einem von uns bestimmten Dritten, unentgeltlich Proben der von ihm verwendeten Materialien / Mittel für eine Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dieser Überprüfung trägt der Lieferant, sofern sich ergibt, dass die von ihm eingesetzten Materialien / Mittel nicht den Vertragsbedingungen entsprechen. Weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben vorbehalten.

11. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen und zu dokumentieren, dass alle bereitgestellten / gelieferten Prozesse, Produkte, Waren und Dienstleistungen die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des Bestimmungslandes erfüllen. Ebenso sind ggf. vorhandene Anforderungen an die Produktsicherheit zu erfüllen.
- 11.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutzbestimmungen nach der DSGVO und dem BDSG.

12. Verjährung

- 12.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren entsprechend vorstehender Bestimmung.

13. Kündigung und Stornierung von Aufträgen

- 13.1 Beauftragen wir den Lieferanten mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen, können wir den Vertrag bis zur Vollendung der beauftragten Leistungen jederzeit kündigen.
- 13.2 Im Falle einer Kündigung erstatten wir dem Lieferanten den bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten und nachgewiesenen

Aufwand für die ordnungsgemäße Leistungserbringung gegen Herausgabe der bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistung.

- 13.3 Ein Anspruch auf Zahlung der vollen Vergütung besteht nicht.
- 13.4 Hat der Lieferant die Kündigung zu vertreten, steht ihm ein Anspruch auf Erstattung der Vergütung nicht zu.

14. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

- 14.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 14.2 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 14.3 Soweit rechtlich zulässig, bedarf der Lieferant zur Abtretung von Ansprüchen gegen uns unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung. § 354a HGB bleibt unberührt. Wir sind in jedem Fall berechtigt, auch nach Anzeige einer Abtretung mit schuldbefreiender Wirkung an den Lieferanten zu leisten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder sollten mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages außerhalb der Hauptleistungspflichten unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in Verhandlungen über eine neue Regelung einzutreten, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt und sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

16. Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache

- 16.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Sitz.
- 16.2 Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Vertragssprache ist deutsch. Die deutsche Fassung dieser Bedingungen ist für das Vertragsverhältnis allein maßgebend.

Flörsheim am Main, im November 2025

Arnold Schröder Industrieöfen GmbH

Hafenstraße 10
65439 Flörsheim am Main

<https://schroeder-industrieoefen.de>